

## Bur Frage über die *principes* in der Germania des Tacitus.

---

Die wichtige und vielbesprochene Frage über die Bedeutung der *principes* in der Germania wird nicht für erledigt gelten können, so lange noch über Lesart und Auslegung entscheidender Stellen unter den Urtheilsfähigen Zwiespalt herrscht. Das letztere gilt namentlich von den überaus wichtigen Worten des Tacitus im 13. Kapitel: *Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant. ceteris robustioribus ac iam pridem probatis adgregantur. nec rubor inter comites adspici.* Vorher geht die Schilderung der Wehrhaftmachung der Jünglinge vor der Volksgemeinde, im Anschluß an die citierten Worte folgt die Darstellung des Gefolgswesens. — So viele und verschiedene Deutungen diese Stelle schon erfahren hat, das letzte Wort ist noch keineswegs gesprochen; selbst die meines Wissens neuesten Erörterungen von Halm ('über einige controverse Stellen in der Germania des Tacitus' Sitzungsber. der kgl. bayr. Acad. d. Wissensch. 1864. II, 1 p. 2—6) und Waiz ('über die *principes* in der Germania des Tacitus' Forschungen z. deutsch. Gesch. II. 1862. p. 392—399 und deutsche Verfassungs gesch. 2. Aufl. 1865 I. p. 264—269) haben bei aller Sorgfalt und Gründlichkeit der Untersuchung eine von wesentlichen Bedenken unberührte Erklärung nicht aufzustellen vermocht.

Es soll hier der Versuch gemacht werden, die Unhaltbarkeit der bisher vorgebrachten Auslegungen darzuthun und eine wie es scheint einfache und nicht fern liegende Lösung der Schwierigkeit vorzuschlagen.

Was die Ueberlieferung der Stelle betrifft, so entspricht die oben gegebene Fassung dem übereinstimmenden Zeugniß der Handschriften bis auf eine Stelle; statt *dignationem* haben die beiden besten, der Pontanus und Vaticanus 1862, *dignitatem* (vgl. Reifferscheid, *symb. philol.* Bonn. II. p. 625 und seine sorgfältigen Untersuchungen über das Verhältniß der Hdss. in den *quaestiones Suetonianae* p. 409 ff. und p. XIII). So unerheblich diese Variante erscheint, sie ist doch für die Behandlung der Stelle bedeutungsvoll geworden. Es lassen sich nämlich, abgesehen von einzelnen Modificationen, im Wesentlichen

drei Richtungen unterscheiden, welche die Erklärungsversuche genommen haben. Die erste hält sich an die Lesart *dignitatem* oder fast wenigstens *dignationem* im Einklang mit dem Sprachgebrauch des Tacitus als gleichbedeutend mit *dignitatem*. Eine zweite liest *dignationem* und nimmt dies Wort in der sonst ungewöhnlichen transitiven Bedeutung. Die dritte endlich sucht durch Aenderung des *ceteris in ceteri* zu helfen, während sie in Bezug auf die erwähnte Variante sich der ersten Erklärungsart anschließt. Vertreter der ersten Richtung sind mit der Mehrzahl der früheren Philologen F. Ritter (in seinen Ausgaben des Tac.) und Halm (a. a. D.), dem auch Reifferscheid beizupflichten scheint (a. a. D.), die zweite, zuerst von Drelli aufgestellt (symb. crit. et phil. in Tac. Germ. 1819 p. 15) von Döderlein, Krüz (in der 2. Ausg. der Germ.) und den meisten Historikern gebilligt, wird am nachdrücklichsten von Waitz (a. a. D.) verfochten, die dritte geht von Lipsius aus und hat unter den neueren Herausgebern bei Haase und Haupt Beifall gefunden.

Halten wir an *dignitatem* oder an *dignationem* als gleichbedeutend fest und fassen die Worte des Tacitus nur in ihrer feststehenden und nachgewiesenen Bedeutung, so kann die wörtliche Uebersetzung nur lauten: „Ausgezeichneter Adel oder große Verdienste der Väter weisen eines Fürsten<sup>1)</sup> Würde auch noch ziemlich jungen Männern zu. Sie werden den übrigen Erwachsenern und schon vordem Bewährten beigelegt (oder: gesellen sich bei) und es ist keine Schande unter den Gefolgsleuten erblickt zu werden“. *Adsignare*, welches seine Grundbedeutung 'zuweisen, anweisen, zuordnen, zuertheilen' niemals aufgibt (Halm p. 4), kann nicht heißen: die Anwartschaft auf etwas (hier die fürstliche Würde) verschaffen. *Adgregare* darf nicht durch 'unterordnen' übersezt werden. Richtig Ritter: 'qui adgregatur, non subicitur; coordinatur, non subordinatur'. *Robustioribus* bezieht sich, wie der Zusammenhang deutlich zeigt, auf das Lebensalter; über diesen Sprachgebrauch vgl. Halm p. 6 n. 5, der auf Tac. ann. XIII. 29; XIII. 63. *Rep. Alcib. II* verweist<sup>2)</sup>. *Principis dignitas* ist unbestritten 'die Würde eines Fürsten', ob es aber an unserer Stelle das fürstliche Amt selbst bezeichne, oder nur fürstliche Geltung, Fürstenrang, den einer behauptet, ohne eine Fürstenstelle zu bekleiden, ist sprachlich allein nicht auszumachen. Beide Möglichkeiten müssen aber in Betracht gezogen werden, wenn der an sich klare Satz »*Magna — adsignant*« mit dem weit weniger klaren folgenden soll in Verbindung gebracht werden. Gelangen, wie Ritter u. A. annehmen, die bevorzugten jungen Leute zum fürstlichen Amt selbst, so können die *ceteri robustiores*

1) Ich finde es unbedenklich, mit Waitz principes durch 'Fürsten' zu übersetzen, im Gegensatz zu den reges der Deutschen.

2) Hinzugefügt werden kann auch die sehr bezeichnende Stelle im dialogus de orat. 35: *ex his suavioriae — pueris delegantur, controversiae robustioribus adsignantur*.

ac iam pridem probati, denen sie an gereiht, gleichgestellt werden, so hart auch die Ergänzung von principibus ist, doch nur die übrigen Fürsten sein, in deren Zahl sie jetzt eintreten. Dann aber läßt sich der mehrfach erhobene Einwand nicht beseitigen, daß bei dieser Auffassung jeder Uebergang zu den folgenden Worten 'nec rubor inter comites adspici' fehle, die so völlig in der Luft stehen und ohne jede Vermittlung die Darstellung der Gefolgsverhältnisse einleiten. Aber nicht bloß das; man wird zugeben müssen, daß die Worte robustiores ac iam pridem probati eine ganz ungeeignete Bezeichnung für die Fürsten sind, da sie „bloß den Gegensatz gegen die unmündige Jugend, nicht die Eigenschaften, die von einem princeps gefordert werden mußten, anzeigen können“ (Waig Bg. 268). Ja der ganze Gedanke ist inhaltslos, da er nichts sagt als was sich von selbst verstände. — Lassen sich diese Bedenken heben, wenn wir principis dignitatem mit Halm in allgemeinerem Sinne („eines Fürsten Geltung und Würde“) fassen? Unter ceteri robustiores ac i. p. p. werden zwar auch so die übrigen Fürsten verstanden, aber das Anschließen der wenn auch mit fürstlichem Rang und Titel, so doch nicht mit dem fürstlichen Antebekleideten adolescentuli soll nunmehr aufgefaßt werden als das Eintreten derselben in das Gefolge der ceteri principes, in welchem, wie aus der unmittelbar folgenden Erwähnung der gradus comitatus zu schließen, „solche adolescentuli als gleichsam geborne principes in der Regel auch eine hervorragende Stellung eingenommen hätten“ (Halm p. 5). So wäre allerdings der fehlende Zusammenhang mit 'nec rubor i. c. adspici' hergestellt, aber es bleibt die ganz unpassende Bezeichnung der Fürsten als robustiores a. i. p. p., die durch Halm's Entgegnung (p. 6), der den Gegensatz des Alters zwischen robustiores etc. und adolescentuli geltend macht, keineswegs gerechtfertigt wird; man verlangt eben nicht die Hervorhebung des Altersunterschiedes, sondern irgend eine deutliche Hinweisung auf die fürstliche Stellung. Was aber bei dieser Erklärung nicht minder bedenklich bleibt, ist die Ausdehnung des Begriffs von adgregantur. Mochten jene bevorzugten Jünglinge im Gefolge noch so sehr ausgezeichnet werden, das Verhältniß des comes zu seinem princeps bleibt ein Dienstverhältniß, eine Unterordnung. So erscheint der Begriff von adgregare, indem aus dem beordnen ein unterordnen wird, wesentlich alteriert (Waig Bg. 266). Es bleibt nur noch die Frage, ob zur Aufrechthaltung der Lesart dignitatem (oder dignationem in gleichem Sinne) nicht eine andere Beziehung des ceteris, entweder auf die comites im folgenden, oder auf die adolescentuli im vorhergehenden möglich wäre. Ceteris auf die im folgenden erwähnten Gefolgsgeossen zu beziehen und zu übersetzen: 'jene adolescentuli werden den bereits erprobten Gefolgsgeossen beigelegt', wäre sprachlich unerhört, da die comites bisher mit keinem Worte erwähnt sind. Eine Beziehung auf adolescentuli würde aber der Sinn verbieten; den übrigen jungen Leuten, also

solchen die Fürstenrang nicht erlangen, gleichgestellt werden können doch die nicht, welche eben durch den erhaltenen höheren Rang eines Vorzugs theilhaftig wurden.

Aus der bisherigen Erörterung ergibt sich, daß zwar der Satz 'magna — adsignant' nach der besprochenen Auffassung einen guten und klaren Gedanken enthält, daß folgende aber mit demselben in einen wirklich befriedigenden und einleuchtenden Zusammenhang nicht gebracht werden kann. Jedenfalls war es diese Erkenntniß, welche jene zweite Art von Erklärungsversuchen hervorgerufen hat, die von der Lesart principis dignationem ausgeht und dem letzteren Worte den transitiven Sinn von 'Werthschätzung, Anerkennung, Beachtung (von Seiten des Fürsten)' glaubt beilegen zu müssen (Waig Bg. 268). Nun sind die genannten Vorzüge des jungen Mannes „der Grund, daß der Fürst sie dessen für würdig achtet, was ihnen sonst noch nicht zugestanden wäre“ ('insignis nobilitas aut magna patrum merita in caussa sunt, ut principes etiam adulescentulis favorem tribuant; qui qualis sit sequentibus explicatur' Kriß), sie werden den Aelteren und bereits Erprobten gleichgestellt, indem der Fürst sie entweder vor der Zeit wehrhaft macht oder in das Gefolge aufnimmt, oder auch beides; eine Verschiedenheit der Auffassung die auch jetzt noch möglich bleibt, für den Kern der Frage aber unerheblich ist. Einige Vorzüge dieser Erklärung leuchten sofort ein. Für die robustiores a. i. p. p. ist jetzt eine vernünftige, ja die einzig mögliche Beziehung gewonnen: auf die Worte im Eingang des Kapitels sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffectorum probaverit; es sind die bereits früher (iam pridem) wehrhaft gemachten (probati), denen die adulescentuli gegenüberstehen, ganz junge Männer, welche die Bedingungen der Wehrhaftmachung noch nicht haben, aber in Folge der erwähnten Vorzüge jenen angereicht, d. h. gleichgestellt werden. Den Zusammenhang mit dem Comitatus gewinnt Waig (Bfg. 269) durch die Auffassung, daß Wehrhaftmachung in der Regel Wehingung für die Aufnahme in das Gefolge gewesen, hier aber eine Ausnahme gemacht worden sei.

Dagegen tauchen bei dieser Erklärung andere, nicht leichte Bedenken auf. Zwar möchte ich nicht wie Palm (p. 3) allzu viel Gewicht darauf gelegt sehen, daß die Lesart der besten Handschriften, dignitatem, verworfen ist. Bei Lichte besehen ist die Sache wirklich mindestens zweifelhaft. Guten Grund hat schon was Waig (Forsch. p. 393) geltend macht: „es wäre nicht wohl zu erklären, wie daraus (aus dignitatem) das dignationem aller übrigen Abschriften hätte werden sollen, während dignitatem sich als Glosse oder Versehen eines einzelnen Schreibers leicht genug begreift. Pont. und Rom. (Haupt A u. B) stimmen auch sonst mannigfach unter sich überein, so daß ihre Ueberlieferung, so gut sie im Ganzen sein mag, fast nur die Autorität Einer Quelle hat und allen übrigen Ableitungen der einen

verlorenen Urhandschrift gegenüber nicht den Ausschlag geben kann". Diese Argumentation wird durch einen nicht unwesentlichen Umstand erheblich verstärkt. Nach Meifferscheids Untersuchungen (a. a. O. p. 413 f.) sind sowohl A als B nicht aus dem apographum des Henoch von Nsculi selbst, sondern aus ein und derselben allerdings sehr sorgfältig gemachten Abschrift desselben geflossen, wie die nur in diesen beiden Hbss. vorliegende falsche Auflösung einiger Compendien ganz deutlich zeigt. Da aber die übrigen, freilich stark interpolirten Hbss. keineswegs nur Ableitungen von A und B, sondern auf anderem Wege aus der gemeinsamen Urquelle geflossen sind, so ist ihnen ein gewisser selbstständiger Werth neben jenen beiden mit Nichten völlig abzuspochen. Schrieb hiernach nur ein Schreiber aus dem apographum des Henoch dignitatem ab, alle übrigen aber das als Versehen schwer zu erklärende dignationem, so würde es doch Bedanterie sein, wenn man nur um des Principis willen an dignitatem als der 'allein gut beglaubigten Lesart' hartnäckig festhalten wollte. Zulässig wäre nur noch die Annahme, daß beides, sowohl dignitatem als dignationem in dem apographum des Henoch gestanden und der eine Abschreiber dieses, die anderen jenes adoptiert haben. Wenigstens hat Meifferscheid das Vorhandensein zahlreicher, aus der Unleserlichkeit der alten Quelle erklärbarer Dittographien im apographum des Henoch sehr wahrscheinlich gemacht. Läßt sich daher mit Fug nicht behaupten, daß dignitatem die allein richtige, oder auch nur die bestbeglaubigte Lesart sei, so sind mehrere andere, namentlich von Halm (p. 3 f.) betonte Bedenken gegen die in Rede stehende Auffassung der Stelle um so weniger anzusechten. Es steht fest und wird auch von Waiz anerkannt, daß dignatio an keiner der zahlreichen Stellen wo es bei Tacitus vorkommt (ann. II. 33. II. 53. III. 75. IV. 16. IV. 52. VI. 27. XIII. 20. XIII. 42. hist. I. 19. I. 52. III. 80. Germ. 26. Vgl. Bötticher lex. Tac. Halm p. 3 n. 1), die hier beanspruchte Bedeutung aufweist; auch an den wenigen Stellen wo es bei andern Schriftstellern erscheint, hat es nach Halm's richtiger Bemerkung mehr den Sinn 'Gnade, Günst' als 'Würdigung, Anerkennung, Beachtung' (die von Halm p. 3 n. 2 angeführten Stellen sind: Suet. Calig. 24. Justin. XXVIII. 4. 10. Paneg. I. 1. 2; VI. 23. 1 und die wenig in Betracht kommenden Cod. Theod. VI. 35. 15 Firm. Maternus de err. prof. rel. 12. Ausgeschlossen wird Liv. X. 7. 12). Weiter ist, was ebenfalls Halm hervorhebt, die bedeutsame Stellung von principis gleich nach dem Subject bei dieser Erklärung unerträglich. Trüge principis nicht den Hauptnachdruck, so würde Tacitus sicher dignationem vorausgestellt haben. Sehr passend weist Halm auf die ganz ähnliche Stelle hist. I. 52 hin: 'Vitellio tres patris consulatus... imponente iam pridem imperatoris dignationem, et aufferre privati securitatem'. Endlich widerstrebt die Grundbedeutung von adsignare (zuweisen, zutheilen) der Verbindung mit einem transitiven

Begriff (so auch Halm p. 4). Daher läßt sich weder bei Tacitus (vgl. die nahe liegende Stelle hist. I. 30: *transfugae et desertores . . imperium adsignabunt?* Ferner hist. II. 60: *pleraque fortuita fraudi suae adsignantes. dial. 35: controversiae robustioribus adsignantur* und 36: *adsignatae etiam domibus inimicitiae*, Germ. 14: *sua quoque fortia facta gloriae eius adsignare*) noch auch bei anderen Autoren (vgl. die zahlreichen Stellen bei Forcellini) eine ähnliche Verbindung nachweisen.

Es wäre nun zu prüfen, ob die Versuche der dritten Art mehr Anspruch auf Billigung haben. Durch die Aenderung von *ceteris* in *ceteri* gewinnt *adgregantur* ein anderes Subject; nicht mehr die bevorzugten jungen Leute werden den *robustioribus* beigegeben, sondern die übrigen, also die nicht bevorzugten *adulescentuli*: die bevorzugten werden Fürsten, die nicht bevorzugten schließen sich den bereits früher wehrhaft gewordenen an. Da dies von noch nicht wehrhaften Jünglingen nicht gesagt werden kann, so müssen bei dieser Auffassung der Stelle die *adulescentuli* überhaupt zu den wehrhaft gemachten gerechnet werden, obwohl dies dem Zusammenhang nach seine Bedenken hat. Aber welchen Zweck hätte dann die inhaltlose Bemerkung, daß wehrhaft gemachte in die Gemeinschaft derer, die früher die Wehrbarkeit erlangt, eintreten? Daher wird man bei der Lesart *ceteri* immer wieder darauf zurückkommen, in den *robustiores* die Gefolgsgeoffenen zu sehen, was wie oben gezeigt, nicht angeht (vgl. auch Waitz Forsch. 373. Bfg. 267).

Ist die Aenderung des Textes an sich schon mißlich, so muß sie um so mehr als willkürlich verworfen werden, als durch dieselbe eine einleuchtende Verbesserung des Sinnes nicht erzielt wird.

Vielleicht gelangen wir auf einem anderen, meines Wissens noch nicht eingeschlagenen Wege eher zum Ziele. Eine genaue Prüfung des Zusammenhangs unserer Stelle mit dem Vorhergehenden und Folgenden muß zu der Wahrnehmung führen, daß der Satz '*magna — adsignant*' den Fortschritt der Darstellung auf empfindliche Weise stört und unterbricht. Das Kapitel schildert die feierliche Wehrbarmachung des jungen Germanen vor versammelter Volksgemeinde und knüpft daran die Darstellung des Gefolgswesens. Der wehrhafte junge Mann bildete entweder ein freies Glied der Gemeinde, oder er trat in das Gefolge eines Gefeitherrn ein; darum schließt sich die Schilderung der Comitatsverhältnisse ganz ungezwungen und zweckmäßig an die der Wehrbarmachung an. Nun tritt aber zwischen beide innerlich verbundene Theile der Erzählung ein fremder Gedanke störend ein, die Nachricht von der Erhebung ganz junger Leute zur Fürstenwürde. Wie störend dieser Satz ist, beweist eben nichts besser als die unbelohnte Anstrengung der Interpreten, durch die subtilsten Auslegungskünfte einen leidlichen Zusammenhang herzustellen. Denken wir uns den Satz fort, so wird gewiß Niemand an dem Zusammenhang den geringsten

Ausloß nehmen können. Wie der römische Jüngling durch Anlegung der Toga, so wird der germanische durch die Investitur mit Speer und Schild ein Glied des Staates; »ante hoc« wie es Tacitus schön ausdrückt, »domus pars videntur, mox reipublicae: ceteris robustioribus ac iam pridem probatis adgregantur; nec rubor inter comites adspici«. Sie werden durch den Eintritt in die Genossenschaft der älteren und bereits wehrhaften Männer ein Theil der Volksgemeinde; aber auch wer anstatt in dieser freien, unabhängigen Stellung zu verharren, es vorzieht sich einem Gefolgsherren anzuschließen und unterzuordnen, braucht deßhalb nicht zu erröthen; eine keineswegs überflüssige Bemerkung, da den römischen Leser bei der freiheitsliebenden Natur des Germanen der freiwillige Eintritt desselben in ein Dienstverhältniß wohl befremden konnte. Zugleich gewinnt Tacitus durch diese Worte einen ungezwungenen Uebergang zuder sich anschließenden Darstellung des Gefolgswesens.

Der ausgeschiedene Satz aber gehört nothwendig dahin, wo von der Fürstenwahl die Rede ist, d. h. an das Ende des vorhergehenden (12.) Kapitels: eliguntur in isdem conciliis et principes qui iura per pagos vicosque reddunt. centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt. Hieran schließt sich die Nachricht, daß in Folge besonderer erblicher Vorzüge oder väterlicher Leistungen auch ziemlich junge Männer zur Fürstenwürde gelangten. Die Nothwendigkeit der Umstellung wird noch mehr einleuchten, wenn sich der ganze Zusammenhang nach unserer Anordnung überblicken läßt:

Ende von Kap. 12.

Eliguntur in isdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas, adsunt. insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis adsignant.

Kap. 13.

Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris quam civitas suffecturum probaverit: tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque iuvenem ornant. haec apud illos toga, hic primus iuventae honos, ante hoc domus pars videntur, mox rei publicae: ceteris robustioribus ac iam pridem probatis adgregantur; nec rubor inter comites adspici.

Die Entstehung der Satzverschiebung ist ohne Mühe zu erklären. Das Auge des Schreibers konnte von adsunt leicht auf das ähnliche Schlußwort adsignant abirren, so daß er statt bei insignis fortzufahren, gleich die an adsignant sich anschließenden Worte des nächsten Kapitels folgen ließ. Er ward indeß bald sein Versehen inne und suchte es nun in üblicher Weise dadurch gut zu machen, daß er den

ausgelassenen Satz da wo er gerade mit Schreiben stand, nachtrug, die richtige Stelle aber durch beigesezte Zeichen andeutete, die der nächste Abschreiber dann leicht übersehen konnte. Wer Handschriften gelesen hat, weiß wie häufig dieses Versehen sowohl als auch die angegebene Art der Aushilfe ist, die man anderen Arten der Correctur im Interesse des sauberen, leserlichen Aeußeren der Handschrift gern vorzog. Die Aehnlichkeit der Schlußworte (adsunt, adsignant) scheint unsere Vermuthung zu bestätigen.

Räumt man die Richtigkeit unserer Umstellung ein, so wird der Streit über die Bedeutung der Worte principis dignatio von selbst geschlichtet sein, weil man keine Veranlassung mehr hat, zu Gunsten einer ungewöhnlichen Gedankenverbindung den klaren und einfachen Sinn der Worte durch künstliche Auslegung zu verdunkeln. Es wird nicht mehr bezweifelt werden, daß Tacitus in der That von der durch Vorzüge der Geburt oder väterliche Verdienste herbeigeführten Wahl auch ziemlich junger Männer berichtet; auch wird man nicht mehr behaupten, daß zur Bekleidung des fürstlichen Amtes adliche Geburt erforderlich war (a u t magna p. m.), wie man andererseits zugeben muß, daß der geschlechtliche Vorzug allerdings bei der Wahl hohe Berücksichtigung fand. Es wird endlich ein Grund weniger vorhanden sein, die am Schluß des 12. Kap. erwähnten comites mit den Gefolgsgeossen der folgenden Kap. zu identificieren.

Schließlich sei noch eine Bemerkung gegen den sachlichen Einwurf gestattet, daß die Wahl so ganz junger Leute „in unreifem Alter“, „halber Kinder“ zu Fürsten doch wenig Wahrscheinlichkeit habe. Wer hier einen Anstoß findet, faßt den sehr dehnbaren Begriff des Wortes adolescentulus viel zu eng. Cicero braucht von sich diesen Ausdruck für die Zeit, wo er pro S. Roscio Amerino sprach ('quantis illa clamoribus adolescentuli diximus de supplicio parricidarum' orat. 30), also in einem Alter von 26 (Quintil. XII, 6. 4) oder 27 Jahren (Gellius XV, 28. 3). Familcar als jugendlicher Feldherr in Sicilien heißt sogar admodum adolescentulus (Nepos Ham. 1); vgl. ferner Cic. de rep. I. 15 B Nep. Epam. 1. 14. Pausan. 4. In eine Stelle bei Tacitus selbst enthält vielleicht eine Bestätigung seiner Nachricht. Gortel (Urzeit p. 712) macht aufmerksam auf Tac. hist. IV. 71 und 76. Am Ende des 71. Kap. heißt es: 'pars equitum — nobilissimos Belgarum, in quis ducem Valentinum' und dieser adlige Feldherr wird an der anderen Stelle (76) ein imperitus adolescentulus genannt ('idque ipsum quod inconditam nuper Valentini manum contra spem fuderint, alimentum illis ducique temeritatis: ausuros rursus venturosque in manus non inperiti adolescentuli, verba et conciones quam ferrum et arma meditantis, sed Civilis et Classici' e. q. s.) IV. 68 ist er 'acerrimus instinator belli' und wird genaunt 'turbidus miscendis seditionibus et plerisque gratus vaecordi facun-

dia'. Wir haben in diesem Valentinus einen Herzog in jugendlichem Alter aus hochadligem Geschlecht (nobilissimus). Wäre nachzuweisen, daß die Belgen ihre Heerführer aus der Zahl der principes gewählt haben, so müßte man annehmen, daß dem Valentinus seine insignis nobilitas schon in jugendlichem Alter zur Fürstenwürde verholfen habe. Ohne Wahrscheinlichkeit ist die Annahme nicht, von den Sachsen wenigstens berichtet Veda, daß sie in Kriegszeiten den Herzog aus der Mitte der Gaufürsten oder Satrapen, wie er sie sonderbarer Weise nennt, durch das Loos gewählt haben: 'Non enim habent' sagt er hist. eccl. V. 10, regem iudem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos, qui ingruente belli articulo mittunt aequaliter sortes, et quemcumque sors ostenderit, hunc tempore belli ducem omnes sequuntur'. Beweiskraft wohnt freilich dieser Analogie nicht bei, aber trotzdem hat man keinen vernünftigen Grund, die Nachricht des Tacitus anzuzweifeln.

Porta.

Gustav Richter.

#### Nachwort.

Durch die Freundlichkeit der Redaction auf die von mir übersehene Besprechung der Stelle durch D. Ribbeck (in dieser Zeitschr. XXII. p. 158 f.) aufmerksam gemacht, habe ich der vorstehenden Erörterung noch Folgendes hinzuzufügen.

Ribbeck faßt die Worte 'principis dignationem adsignant' in dem Sinne, daß „jenen Jünglingen durch ihre Geburt (doch nicht allein durch diese?) eine Anwartschaft auf die Würde eines Häuptlings gegeben“ wird. Vorläufig aber habe der designirte princeps sich erst zu bewähren gehabt, „indem er sich reiseren und längst bewährten anschloß und sich nicht schämte, einstweilen sich unter den comites wie alle übrigen edlen jungen Leute sehen zu lassen“. Der so in die Stelle hineingetragene Begriff des „einstweilen“ wird nun durch Aenderung des 'ceteris' in 'interim' gewonnen.

Der so hergestellte Zusammenhang ist aber ein künstlicher; adsignare (zuweisen, zutheilen) weist nicht, wie R., mit Unrecht auf Tac. hist. I. 30 gestützt, annimmt, auf die Zukunft, kann nicht bedeuten 'die Anwartschaft auf etwas geben'. Aber gesetzt auch, es wäre möglich, so bleibt doch auch so noch die unzulässige Beziehung der Worte 'robustioribus ac iam pridem probatis' auf die im Vorhergehenden mit keiner Silbe erwähnten comites, es bleibt auch das in dem Ausdruck adgregantur liegende Bedenken; denn daß dies Wort vom Anschluß eines comes an den princeps richtig gesagt sei, beweist weder Tac. ann. XV. 59 (si conatibus eius [der Verschwörung des Piso] conscii adgregarentur 'wenn sich für sein Unternehmen Theilnehmer fänden') noch auch Well. II. 52, wo von

der Begleitung des fliehenden Pompeius durch die beiden Lentulus (quos comites ei fortuna adgregaverat) die Rede ist.

Endlich muß ich bestreiten, daß dignatio bei Tacitus nie das Amt selbst bezeichne. Gerade an den angeführten Stellen (hist. I. 52 und ann. XIII. 20) würde sich diese Bedeutung nur durch eine erzwungene Interpretation beseitigen lassen. Fabius Valens, der den Vitellius antreibt, kann nicht sagen wollen, daß diesem die von seinem Vater bekleideten Würden (tres consulatus, censura, collegium Caesaris) schon längst kaiserliches Ansehen verliehen, sondern daß Vitellius durch dieselben zu dem kaiserlichen Amte berufen erscheine (imperatoris dignationem imponere). Eben so wenig sagt die andere Stelle, daß Burrus sein Amt als Befehlshaber der Leibwache factisch verlor, sondern es heißt: der kaiserliche Befehl, durch welchen dem Burrus sein Amt entzogen und auf Caecina Tuscus übertragen werden sollte, war bereits ausgefertigt, als es der Vermittlung des Seneca noch gelang, dem Burrus seine Stelle zu erhalten (scriptos esse — codicillos —, sed ope Senecae dignationem Burro retentam). Weder der Begriff von dignatio noch von adulescentuli, worin N. mit Unrecht „unreife Burschen“ sieht, hindert die Möglichkeit, dignatio principis als das Fürstenamt selbst aufzufassen.

G. N.